

# Sicherheit im Winterlager – Die Halle

Daniel Fritz – Referent Transportversicherung · [d.fritz@gdv.de](mailto:d.fritz@gdv.de)

Stand: April 2026

Dieses Merkblatt zur Einlagerung von Booten bietet Informationen zur Sicherheit im Winterlager. Es enthält Hinweise zum Verhalten im Winterlager und zur Nutzung und Ausstattung von Hallen und Freiflächen von Winterlagern, wodurch Schäden verhütet werden können.



Bild: KI-generiert



1. Das Rauchen und der Umgang mit Feuer in der Halle und im Freilager ist untersagt. Sofern ein Raucherbereich im Freilager ausgewiesen ist, hat dieser einen ausreichenden Abstand zu möglichen Brandlasten einzuhalten.



2. Gasflaschen, Benzinkanister und andere Gebinde mit brennbaren Flüssigkeiten sollten außerhalb der Halle an Stellen gelagert werden, die dafür geeignet und vom Betreiber dafür ausgewiesen sind. Die Bestimmungen zur Lagerung von Gefahrgut sind einzuhalten.



3. Heizgeräte jedweder Art (z.B. Heizlüfter) dürfen in den Hallen nur beaufsichtigt und nach den Herstellervorgaben betrieben werden.



4. Abfälle (z. B. Öle, Lacke, Kraftstoffe, Farben, Farbdosen, Pinsel, ölgetränkte Lappen), insbesondere Zwei-Komponenten-Abfälle (z. B. Epoxidharze), müssen nach Beendigung von Arbeiten umgehend aus der Halle entfernt und sachgerecht entsorgt werden.



5. Gefahrgeneigte Arbeiten an den Booten und/oder in den Hallen und Arbeiten, die Schäden an anderen Booten oder der Halle verursachen können, z.B. Heißenarbeiten (elektrische und autogene Schneid-, Schweiß-, Löt- und Brennarbeiten), Schleifarbeiten, Farbspritzarbeiten, Sandstrahlarbeiten, Laminierarbeiten sollten bestenfalls nicht in der Winterlagerhalle durchgeführt werden. Wenn solche Arbeiten doch in der Winterlagerhalle erfolgen sollen, dann nur nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Betreiber der Halle bzw. des Winterlagers und nach dessen Vorgaben.

Wenn das Winterlager über Arbeitsräume / Werkstätten verfügt, in denen die oben genannten Arbeiten durchgeführt werden dürfen, muss dieser Bereich feuertechnisch von der Lagerhalle getrennt sein.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Hinweise sind unverbindlich.

Das Merkblatt ist in Kooperation mit dem Verband Maritime Wirtschaft Deutschland e.V. (VMWD) und dem Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen e.V. (VBS) erstellt worden.



## 6. Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien:

Beim Lagern, Laden sowie Ein- bzw. Ausbauen von Lithium-Ionen-Batterien<sup>1</sup> sind die Herstellervorgaben zu beachten. Sofern es keine abweichenden Herstellervorgaben gibt, sind für Lithium-Ionen-Batterien folgende Hinweise zu beachten:

### Lagern

Tragbare Lithium-Ionen-Batterien dürfen nicht an Bord gelagert werden. Soweit möglich, sollten auch sonstige Lithium-Ionen-Batterien nicht an Bord gelagert werden.

Die Lagerung in der Halle des Winterlagers hat in einem separaten Container oder in einem entsprechend gekennzeichneten Bereich stattzufinden, der durch automatische Löschanlagen geschützt oder der hinreichend brandschutztechnisch getrennt ist. Die Menge der zu lagernden Lithium-Ionen-Batterien in diesem Bereich ist angemessen zu begrenzen, um im Falle eines Brandes das Risiko des Übergreifens zu reduzieren. Dabei sind Größe und Art des Lagerortes, vorhandene Brandschutzvorrichtungen sowie Vorgaben und Empfehlungen der Feuerwehr aus Brandschutzbegehungen zu berücksichtigen.

Es sind auch die Vorgaben des Herstellers zum Lagerort und zur Lagertemperatur zu beachten.

Die Batteriepole sind vor Kurzschluss zu schützen, etwa durch das Verwenden von Polabdeckungen oder das Abkleben der Batteriepole. Die Lithium-Ionen-Batterien sollten regelmäßig auf Verformung, Leckagen oder ungewöhnliche Wärmeentwicklung kontrolliert werden. Die Lithium-Ionen-Batterie ist vor mechanischen Beschädigungen (durch z. B. Anfahrung oder Herunterfallen) zu schützen.

### Laden

Das Laden von tragbaren Lithium-Ionen-Batterien im Winterlager sollte nur zur Vermeidung der Tiefentladung bzw. zur Batteriepflege erfolgen. Zum Laden der Lithium-Ionen-Batterie sind Ladegeräte nach Herstellervorgabe zu verwenden. Das Ladegerät und die Lithium-Ionen-Batterie sollten während des Ladens nicht abgedeckt werden. Das Laden sollte nur auf nichtbrennbarer Unterlage und in trockener und staubfreier Umgebung erfolgen. Es sollte ein ausreichender Abstand zu weiteren Brandlasten eingehalten werden. Das Laden sollte möglichst unter Aufsicht geschehen. Wird das Laden nicht beaufsichtigt, ist in einem Raum zu laden, der durch Brandmelder und Brandmeldeanlage überwacht wird oder der brandschutztechnisch abgetrennt ist.

Für nicht tragbare Lithium-Ionen-Batterien an Bord sollten die entsprechenden Herstellervorgaben beachtet werden. Die Lithium-Ionen-Batterie sollte nach Möglichkeit physisch vom Bordnetz getrennt werden, z.B. durch einen allpoligen Schalter oder durch das fachgerechte Abklemmen der Pole.

<sup>1</sup> Weitere Informationen zur Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien finden sich in der Publikation der Deutschen Versicherer zur Schadenverhütung (VdS 3103 : 2019-06 (03)); abrufbar hier: <https://shop.vds.de/publikation/vds-3103>



- 7.** Elektrische Geräte (z. B. Heizgeräte, elektrische Werkzeuge und Arbeitsmaschinen) sind bei Nichtgebrauch von der Stromversorgung zu trennen.



- 8.** Zum Abdecken der Boote dürfen nur schwerentflammbare Planen verwendet werden.



- 9.** Die Halle und ihre Ausstattung muss, unabhängig von den Feuerlöschern, die die Boote während der Einlagerung zur Verfügung halten, den gültigen Brandschutzvorschriften entsprechen.



- 10.** Die Feuerwehr sollte regelmäßig zu einer Ortsbesichtigung des Winterlagers hinzugezogen werden. Die Stellplätze und ausreichender Freiraum sowie Zugänglichkeit sollten mit der Feuerwehr abgesprochen werden.



- 11.** Die vorgegebenen Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten dürfen nicht verstellt werden.



- 12.** Es sollte unter Einbeziehung der Expertise der Feuerwehr sichergestellt werden, dass im Notfall hinreichende Zugangsmöglichkeiten zur Halle und zum Winterlagergelände bestehen.



- 13.** Das Gelände des Winterlagers sollte ausreichend gegen unbefugtes Betreten gesichert sein.



- 14.** Die Hallen sollten allseitig mit einer Außenbeleuchtung versehen sein, die mit Bewegungssensoren ausgestattet ist. Sofern im Freigelände Boote gelagert werden, sollte auch dieses Gelände entsprechend beleuchtet sein.